

Abteilungsordnung - Kanuabteilung – (Stand 14.2.2016)

Grundsätzlich gelten die Satzung und Ordnungen des Paddel- und Radsportclub Emsstern Rheine 1933 e.V. mit den folgenden Ergänzungen:

§ 1 Zweck

Die Ziele sind aus der Satzung des Paddel- und Radsportclub Emsstern Rheine 1933 e.V. (nachstehend Emsstern-Satzung) ersichtlich.

§ 2 Erwerb, Beendigung und Ausschluss der Mitgliedschaft

Die Möglichkeiten bzw. Voraussetzung sind in der Emsstern-Satzung geregelt.

§ 3 Beiträge

Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:

| | | pro Monat | pro Jahr |
|---------------------------|--------------------|-----------|-------------|
| Schüler | bis 14 Jahre | 3,50 Euro | 42,00 Euro |
| Jugendliche | 15 bis 18 Jahre | 4,50 Euro | 54,00 Euro |
| Erwachsene | ab 19 Jahren | 6,75 Euro | 81,00 Euro |
| Familienmitgliedschaft | | 9,00 Euro | 108,00 Euro |
| Unterstützende Mitglieder | ab 19 Jahren mind. | 2.50 Euro | 30,00 Euro |

Im Familienbeitrag sind grundsätzlich die Eltern und alle dem Verein gemeldeten Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied.

Sofern über 18 Jährige kindergeldberechtigt sind, werden sie weiterhin als Familienmitglied geführt, bzw. zahlen als Einzelmitglied den Jugendbeitrag. Die Berechtigung zum Bezug von Kindergeld nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist dem Verein auf Verlangen nachzuweisen.

Die Beiträge werden halbjährlich jeweils im März und September eingezogen.

§ 4 Die Abteilungsorgane

Die Organe sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsvertretung

zu a) Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Abteilung zusammen. Mindestens einmal im Jahr muss eine Abteilungsversammlung durchgeführt werden. Sie muss immer vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins stattfinden.

Zu b) Die Abteilungsvertretung setzt sich zusammen aus:

- Abteilungsleiter
- Stv. Abteilungsleiter
- Schriftführer
- Sportwart
- Wanderwart
- Jugendwart
- Boots- und Gerätewart
- Drachenboot- u. Canadier-Organisator
- Pressewart

§ 5 Wahlen

Die Abteilungsversammlung wählt ihre Abteilungsvertretung. Alle Mitglieder der Abteilungsvertretung werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Jedes Abteilungsmitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Abteilungsversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Dieser Absatz gilt nicht für die Wahl des Jugendwartes in der Jugendversammlung.

Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins muss den gewählten Abteilungsleiter und Jugendwart bestätigen.

§ 6 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst sind. Der Vorstand kann von der Abteilungsversammlung entlastet werden.

§ 7 Bootslagerung

Nur die Mitglieder der Kanuabteilung können einen Bootslagerplatz belegen. Über die Belegung entscheidet der Wanderwart.

§ 8 Bootsnamen

Alle Privat- und Vereinsboote müssen einen Bootsnamen sowie den Vereinsnamen Emsstern Rheine tragen und sind in einer Inventarliste zu erfassen.

§ 9 Hantelraum

Bei Benutzung des Hantelraumes ist die aushängende Nutzungsordnung zu beachten.

§ 10 Spinde

Die Spinde stehen den Mitgliedern kostenfrei zur Verfügung. Es dürfen keine nassen Gegenstände darin aufbewahrt werden. Sofern ein Spind mit einem Schloss gesichert ist, muss das Schloss mit dem Namen des Nutzers versehen sein.

§ 11 Bootshausschlüssel

Aktive erwachsene Mitglieder/Familienmitglieder können einen Schlüssel gegen eine Kautions von 50.00 € erhalten.

Bei Verlust des Schlüssels kann der Vorstand einen Austausch der Schließanlage durch das Mitglied verlangen.

§ 12 Fahrtenbuch

Jede Ausfahrt, auch in fremden Gewässern, muss ins Fahrtenbuch eingetragen werden.

§ 13 Vereinsfahrten

Die Teilnehmer an Vereinsfahrten auf sämtlichen Gewässern müssen schwimmkundig sein!

§ 14 Schutz vor dem Wehr

Die Ems darf nur bis zur Nepomukbrücke befahren werden. Das gilt nicht bei Vereins- und Wanderfahrten.

§ 15 Ersatzlos gestrichen

§ 16 Bootsausleihe

Es können Boote nach vorheriger Absprache mit dem Koordinator gegen eine Gebühr ausgeliehen werden.

§ 17 Übernachtungen und Geländenutzung

Übernachtungen und Nutzung des Bootshausgeländes sind gegen Entgelt möglich. Den Vereinsmitgliedern entstehen keine Kosten.

§ 18 Ersatzlos gestrichen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde in der Abteilungsversammlung vom 17. Januar 2009 beschlossen und vom Vorstand am 20.02.2009 genehmigt.